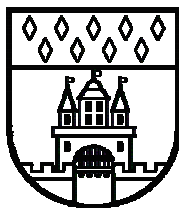


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am:

15. Januar 2004

Nr.: **01/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	15.01.2004	Entgeltordnung des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt	1

Amtliche Bekanntmachung



Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

- **Gültig ab 01.01.2004**

Erwachsene	Kinder / Jugendliche ab 4 Jahre bis 18 Jahre	Nachlass
------------	---	----------

a) Einzelkarten	3,00 Euro	1,50 Euro	0,0 %
-----------------	-----------	-----------	-------

b) Geldwertkarten

A – Karte			
Verkaufspreis: 20,00 Euro			
Eintrittspreis	2,40 Euro	1,20 Euro	
Nachlass gegenüber Einzeleintritt	(- 0,60 Euro)	(- 0,30 Euro)	
Nachlass in Prozent			20,0 %

B – Karte			
Verkaufspreis: 60,00 Euro			
Eintrittspreis	2,10 Euro	1,05 Euro	
Nachlass gegenüber Einzeleintritt	(-0,90 Euro)	(-0,45 Euro)	
Nachlass in Prozent			30,0 %

Schul- und Vereinsbenutzung

Für die Bereitstellung von Schwimmstunden für die Steinfurter Schulen wird von der Stadt Steinfurt ab dem 01. Januar 2004 ein Pauschalentgelt von **69,00 Euro** pro Stunde erhoben.

Für die Nutzung der Bäder durch Vereine wird von der Stadt Steinfurt ab dem 01. Januar 2004 ein Entgelt von **2,40 Euro** je Erwachsener und **1,20 Euro** je Jugendlicher erhoben.

Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte

Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte, die auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen und Besitzer eines Ausweises des Versorgungsamtes mit dem Vermerk „B“ oder „BN“ oder „H“ oder Blind sind, erhalten freien Eintritt, einschließlich der notwendigen Begleitperson.

Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger

Arbeitslose (Empfänger von Arbeitslosenunterstützung) und Sozialhilfeempfänger können gegen Vorlage des Leistungsbescheides des Hauptnährers für sich und ihre Haushaltsangehörigen eine Ermäßigung des Eintrittspreises, wie sie für Jugendliche gewährt wird, in Anspruch nehmen.

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende können gegen Nachweis eine Ermäßigung des Eintrittspreises, wie sie für Jugendliche gewährt wird, in Anspruch nehmen.

